

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eidgenössische Volksabstimmung vom 23. Mai 1875.

(Vom 9. Juni 1875.)

Tit.!

Die beiden unterm 24. Christmonat 1874 erlassenen Bundesgesetze

- a. betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, und
- b. betreffend die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger

wurden nach den Vorschriften des Gesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 im Bundesblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar das erste Gesetz am 30. Jänner, das letztere am 7. Jänner 1875. Die Frist, um gegen das eine oder andere dieser Gesetze Einsprache zu erheben, ging gemäß Art. 7 des zitierten Gesetzes für die erstere Vorlage mit dem 30. April, für die zweite mit dem 7. gleichen Monats zu Ende.

Schon vor Ablauf dieser Frist erklärte eine mehr als gesezlich zureichende Anzahl von Stimmberechtigten von dem im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Rechte Gebrauch zu machen und zu verlangen, daß beide Gesetze dem Volke zur Annahme

oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. Dieses verfassungsmäßige Begehren wurde, und zwar in vollkommen gesetzlicher Weise, für die erstere Vorlage gestellt von 106,560, für die zweite Vorlage von 108,674 Stimmberechtigten. Hiezu haben alle Kantone mitgewirkt, und zwar nach folgender Liste.

	Civilstand und Ehe.	Politische Stimmberechtigung.
Zürich	2,941	3,142
Bern	8,475	9,382
Luzern	12,963	12,875
Uri	2,901	2,877
Schwyz	5,830	5,782
Obwalden	2,037	2,036
Nidwalden	849	849
Glarus	55	220
Zug	2,381	2,329
Freiburg	19,084	19,084
Solothurn	161	186
Basel-Stadt	977	1,308
Basel-Landschaft . .	2,543	2,685
Schaffhausen	201	265
Appenzell A. Rh. . .	15	15
Appenzell I. Rh. . .	1,680	1,574
St. Gallen	8,024	7,971
Graubünden	3,253	3,540
Aargau	5,118	4,825
Thurgau	278	276
Tessin	156	156
Waadt	10,141	10,736
Wallis	12,066	12,066
Neuenburg	1,829	1,920
Genf	2,602	2,575
	<hr/>	<hr/>
	Total 106,560	108,674

In Folge dieses Ansinnens haben wir unterm 7. April den unter Beilage 1 angefügten Beschluß gefaßt, diese eidgenössische Abstimmung über die erwähnten Bundesgesetze Sonntag den 23. Mai abhin im Gesamtgebiete der Eidgenossenschaft vor sich gehen zu lassen. Gleichzeitig wurde Veranstaltung getroffen, damit die zur Abstimmung kommenden Vorlagen so rechtzeitig zur Vertheilung gelangten, daß 4 Wochen vor dem Abstimmungstage jeder Stimmberechtigte in den Besiz eines Exemplars derselben gesetzt werden konnte, wie dies im Art. 9 des Abstimmungsgesetzes vorgeschrieben ist.

Wir bemerken jedoch ausdrücklich, daß von beiden Gesezen schon vorher eine größere Anzahl von Exemplaren an die Kantone abgegeben worden waren, sei es durch Auflegung in den Gemeindskanzleien, oder sonst in geeigneter Weise, zur all-gemeinern Kenntniß zu bringen, und zwar wurden von dem Geseze über Civilstand und Ehe am 2., 3. und 4. Februar

7,245 deutsche,
3,470 französische,
1,150 italienische und

am 14. und 15. Januar 7,245 deutsche, 3,470 französische und 575 italienische Exemplare vom Stimmrechtsgeseze an die Stände abgegeben.

Im Hinblike auf die bevorstehende eidg. Abstimmung wurden von beiden Vorlagen versendet jeweilen

498,670 deutsche,
181,732 französische und
40,050 italienische Exemplare.

(Siehe Beilage 2.)

Die Vertheilung der Vorlagen hatte am 10. April begonnen und war am 20. gl. Mts., diejenige der Stimmkarten am 22. April (Beil. 3) vollständig durchgeführt, also wenigstens 32 Tage vor der Abstimmungsoperation.

Die Abstimmung ging, so viel hier bekannt ist, in durchaus würdiger und entsprechender Weise am 23. Mai d. J. vor sich. Freilich war die Betheiligung nicht so groß, wie diejenige bei der Abstimmung vom 19. April 1874 über die neue Bundesverfassung. Immerhin aber haben an der Abstimmung über das Gesez betreffend Civilstand und Ehe 418,268 und an derjenigen über das Stimmrecht 409,846 Bürger theilgenommen, also doch 120,099 Bürger weniger, als am 19. April vorigen Jahres, oder 98,352 weniger, als am 12. Mai 1872 anläßlich der Abstimmung über die Bundesverfassung vom 5. März desselben Jahres.

Die Abstimmung selbst hat die nachstehenden Resultate ergeben :

	Zivilstand und Ehe.		Stimmrecht.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Zürich	41,867	13,062	40,312	14,043
Bern	33,905	21,794	29,805	24,317
Luzern	8,731	16,540	8,535	16,304
Uri	249	3,672	287	3,619
Schwyz	1,620	7,026	1,521	6,827
Obwalden	249	2,127	259	2,099
Nidwalden	237	1,791	221	1,732
Glarus	4,032	2,063	3,191	2,815
Zug	1,341	2,485	1,199	2,416
Freiburg	3,889	18,855	3,902	18,527
Solothurn	5,957	6,285	5,164	7,026
Basel-Stadt	4,592	1,213	3,741	1,681
Basel-Landschaft	4,626	2,778	4,446	2,916
Schaffhausen	4,584	1,239	4,405	1,367
Appenzell A.-Rh.	8,391	3,202	7,960	2,942
Appenzell L.-Rh.	350	2,368	385	2,268
St. Gallen	20,264	20,962	19,479	21,072
Graubünden	6,843	9,355	7,523	8,474
Aargau	19,168	18,109	18,231	18,912
Thurgau	11,986	4,918	12,061	4,686
Tessin	4,871	9,191	4,767	9,018
Waadt	7,952	14,637	8,768	13,059
Wallis	1,920	15,329	2,112	14,932
Neuenburg	9,418	3,763	8,395	3,669
Genf	6,157	2,305	5,914	2,542
Total	213,199	205,069	202,583	207,263
	8,130.		4,680.	

Gegen die Abstimmungsverhandlung ist eine Einsprache nur erfolgt in der Gemeinde Häggenschwil (Kanton St. Gallen). Da jedoch diese Gemeinde im Ganzen nur 168 Stimmen für das Ehegesetz und 160 Stimmen für das Gesetz über Stimmberechtigung abgegeben hat, so wird diese Kassationsbeschwerde, sie möge in diesem oder in jenem Sinne ihre Erledigung finden, an dem Gesamtergebnisse nichts ändern können. Ueber Unregelmäßigkeit bei der Stimmabgabe sind uns keine Beschwerden zur amtlichen Kenntniß gekommen, und nach Prüfung der Abstimmungsprotokolle, welche aber freilich, da die Verbalprozesse theilweise sehr langsam eingingen, keine sehr tiefgehende sein konnte, glauben wir doch die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß die Zählungen wohl überall in guter Treue vollzogen worden seien.

Ueber einzelne Unklarheiten, welche an der Hand der Protokolle nicht genugsam aufgehellt werden konnten, haben wir an

maßgebender Stelle nähere Auskunft verlangt. Dieselben sind aber immerhin der Art, daß sie nur eine kleinere Anzahl von Stimmen für die eine oder andere Seite bedingen, auf das Hauptergebniß aber im Ganzen von keinem entscheidenden Einflusse mehr sein können. Wir fügen noch hinzu, daß wie wir eben erst in Erfahrung gebracht haben, von der basellandschaftlichen Gemeinde Liedertswyl, die übrigens nur 36 Stimmberechtigte zählt, wie angegeben wird, aus Verschuldung des Gemeindeschreibers, über die Vorlagen gar nicht abgestimmt worden ist.

Wenn es hie und da hat auffallen wollen, daß die Theilnahme bei der Abstimmung über das Stimmrechtsgesetz entschieden geringer gewesen sei, als bei der andern Vorlage, indem an der Abstimmung über das Ehegesetz wenigstens 8000 Berechtigte sich mehr betheiligt haben als an dem andern, so ist zunächst zu erwägen, daß wohl bei jeder Abstimmung, bei der es sich um zwei Gesetze handelt, die Zahl der Abstimmenden nicht absolut gleich groß sein wird.

Sodann hat bei den weitaus meisten Kantonen die geringere Stimmenzahl bei dem einen als bei dem andern Gesetze an und für sich durchaus nichts Auffallendes, und endlich darf nicht übersehen werden, daß das Hauptaugenmerk der Gesamtbevölkerung, was kaum in Abrede gestellt werden möchte, im großen Ganzen denn doch auf das Ehegesetz gerichtet war, während viele Bürger in Beziehung auf die andere Vorlage eine mehr passive Haltung eingenommen haben mögen.

Nach obigem Ergebnisse ist das Gesetz über Zivilstand und Ehe von einer Mehrheit von 8,130 über das absolute Mehr hinaus angenommen, dasjenige über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger dagegen mit einer Mehrheit von 4,680 verworfen worden.

Gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 werden wir demzufolge die Aufnahme des erstern Gesetzes (über Civilstand und Ehe) in die amtliche Gesetzsammlung, sowie dessen Vollziehung nach Vorschrift des Gesetzes selbst anordnen lassen.

Indem wir nicht ermangeln, Ihnen die sämmtlichen auf die Abstimmung bezüglichen Akten vorzulegen und bemerken, daß die Stimmkarten, wie das Gesetz (Art. 13) es vorschreibt, von den Kantonen zu Ihrer Verfügung gehalten werden, erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Beilage 1.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung

- a. über das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874, wegen Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, und
- b. über das Bundesgesetz, ebenfalls vom 24. Christmonat 1874, anlangend die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.

(Vom 7. April 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus sämtlichen Kantonen, in welchen für das erstere Gesetz von 106,560 und für das letztere Gesetz von 108,674 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß die beiden, von der Bundesversammlung am 24. Christmonat 1874 erlassenen Bundesgesetze

- a. betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, und
 - b. betreffend die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger
- an die Volksabstimmung gebracht werden;

in Erwägung:

1) daß diese Begehren von mehr als der im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt sind;

2) daß gemäß dem Art. 5 im Bundesgeseze über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichneten amtlich bezeugt ist;

3) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem zitierten Geseze über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, genügt wird und entsprochen ist,

b e s c h l i e ß t:

1. Die im Eingange erwähnten Bundesgeseze vom 24. Christmonat 1874 sollen dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 23. Mai nächsthin stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den beiden Gesezen besondere Abzüge in solcher Zahl zu besorgen und so rechtzeitig den Kantonskanzleien nach Bedarf zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar in seiner Sprache vier Wochen vor dem Abstimmungstage (Art. 9 des Abstimmungsgesezes vom 17. Brachmonat 1874) abgegeben werden kann.

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesezes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesezes über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach Art. 12 und 13 des Gesezes vom 17. Brachmonat 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der

Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 20 Pfund portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlage mitzuthemen und soll überdies sowohl in das Bundesblatt, als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 7. April 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Beilage 2.

Gesetzvorlagen zum 23. Mai 1875.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	74,000	50	20	13/17. April	17. April	19. April
Bern	97,000	28,000	400	12/17. " *)	12/16. "	16. "
Luzern	35,500	—	70	12/20. " *)	—	19. "
Uri	5,000	—	—	10. "	—	—
Schwyz	13,000	—	250	13. "	—	16. April
Obwalden	4,200	12	20	10. "	17. April	19. "
Nidwalden	3,000	—	200	10. "	—	16. "
Glarus	8,800	—	—	10. "	—	—
Zug	6,000	—	—	10. "	—	—
Freiburg	9,500	25,000	200	17. "	10/15. April	16. April
Solothurn	21,000	200	60	12/13. "	17. "	19. "
Basel-Stadt	11,000	200	300	15. "	17. "	16. "
Basel-Landschaft	12,500	50	100	10/17. "	17. "	19. "
Schaffhausen	8,000	50	10	15. "	17. "	19. "
Appenzell A. Rh.	12,500	—	150	15. "	—	19. "
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	10. "	—	—
St. Gallen	54,020	50	70	10/16. " *)	17. April	16. April
Graubünden	20,200	—	3,400	10. " *)	—	10/20. "
Aargau	50,000	—	—	16. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	13/15. "	—	—
Tessin	250	120	30,000	17. "	17. "	15/20. "
Waadt	7,000	63,000	1,500	17. " *)	12/15. "	15. "
Wallis	10,000	23,500	100	12. " *)	10. "	—
Neuenburg	6,200	21,500	3,000	17. " *)	10/12. "	15. "
Genf	2,500	20,000	200	17. "	10/15. "	15. "
Total	498,670	181,732	40,050			

*) sammt Nachträgen.

Beilage 3.

Stimmkarten zum 23. Mai 1875.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	74,000	—	—	13/15. April	—	—
Bern	99,000	28,000	400	19. " *)	19. April	19. April
Luzern	35,100	—	—	16. " *)	—	—
Uri	5,200	—	—	12. " *)	—	—
Schwyz	13,250	—	250	14. " *)	—	19. April
Obwalden	4,500	—	—	12. " "	—	—
Nidwalden	3,250	—	—	12. " "	—	—
Glarus	9,600	—	—	12. " "	—	—
Zug	6,000	—	—	12. " "	—	—
Freiburg	11,000	30,000	200	16. " *)	21. April	19. April
Solothurn	22,000	200	60	13. " "	17. "	19. "
Basel-Stadt	11,000	200	300	15. " "	17. "	19. "
Basel-Landschaft	12,500	50	100	16. " "	17. "	19. "
Schaffhausen	8,500	—	—	16. " "	—	—
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	15. " "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,300	—	—	16. " "	—	—
St. Gallen	54,020	50	70	15. " *)	17. April	19. April
Graubünden	21,500	—	3,400	12/16. " *)	23. "	—
Aargau	50,000	—	—	16. " "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	15. " "	—	—
Tessin	—	—	32,000	—	—	22. April
Waadt	7,000	67,000	—	16. April	21. April	—
Wallis	10,000	24,000	100	16. " *)	21. "	—
Neuenburg	10,000	21,000	3,000	16. " "	22. "	19. April
Genf	—	—	—	—	—	—
Total	510,720	170,500	39,880			

*) sammt Nachträgen.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Konzession einer Eisenbahn von Gingins nach Nyon
und von Bière nach Morges, sowie Abänderung der
Konzession für die Eisenbahn von La Sarraz nach
Gingins.

(Vom 9. Juni 1875.)

Tit.!

Unterm 17. März abhin hatten wir die Ehre, eine Botschaft an Sie zu richten, wodurch wir Ihnen beantragten, einer Reihe von waadtländischen Gemeinden, welche Inhaber der Konzession von La Sarraz nach Gingins und an die Grenze von Frankreich mit Abzweigung nach Aubonne-Allaman sind, zwei weitere Konzessionen zu ertheilen, einerseits für eine Eisenbahn von La Sarraz nach Echallens und andererseits von Genf bis an die französische Grenze gegen Fernex. Die Angelegenheit ist noch bei Ihnen pendent.

Nun gelangen diese Gemeinden mit einem weiteren Konzessionsgesuche an den Bund, welches zwei Abzweigungen von ihrer Hauptlinie, nämlich von Gingins nach Nyon und von Bière nach Morges, zum Gegenstand und im Fernern die Meinung hat, daß die letztgenannte Zweiglinie an die Stelle der unterm 23. September

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 23. Mai 1875. (Vom 9. Juni 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1875
Date	
Data	
Seite	299-309
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.